



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR

Die Situation ethnisch gemischter Paare in Armenien

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Rainer Mattern

Bern, 22. September 2003

MONBIJOUSTRASSE 120 • POSTFACH 8154 • CH-3001 BERN
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES  MITGLIED DER ZEWO

Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse zu diesem Gutachten ist zu entnehmen, dass es sich bei den Gesuchstellern um ein ethnisch gemischtes Paar aus Armenien handelt. Der Mann ist Armenier, die Frau azerischen Ursprungs. Die Frau ist allerdings nicht in Aserbaidschan geboren und aufgewachsen. Gefragt wird nach der Situation der armenisch-azerischen Paare im Hinblick auf die Behandlung durch die staatlichen Stellen und im Hinblick auf die Behandlung durch die Bevölkerung. Weitere Fragen beziehen sich auf die Praxis des Austauschs armenischer Kriegsgefangener gegen azerische ZivilistInnen und auf Möglichkeiten, den azerischen Ursprung der Gesuchstellerin bei Fehlen von Identitätspapieren nachzuweisen.

1 Situation der Azeris in Armenien

Mit 5,3 Prozent bildeten die Azeris vor der Massenflucht die grösste ethnische Minderheit Armeniens. Nachdem der Berg-Karabach Konflikt ausgebrochen war, flohen 185'000 Azeris aus Armenien, während umgekehrt 330'000 ethnische ArmenierInnen aus Aserbaidschan Zuflucht in Armenien suchten.¹ Nahezu alle in Armenien lebenden Azeris haben das Land zwischen 1988 und 1992 verlassen. Die im Land Verbliebenen sind nicht offiziell als Minderheit registriert. Diese Gruppe bemüht sich, nicht aufzufallen. Die Quellen sprechen davon, dass wenige azerischstämmige Männer, jedoch hauptsächlich Kinder aus gemischt azerisch-armenischen Familien und azerischstämmige Frauen in Armenien leben.² Die Zahl dieser gemischtethnischen Familien wird von einer Quelle auf 1000 geschätzt, durch das US Departement of State auf wenige Hundert³, allerdings scheint es nicht möglich zu sein, genaue Zahlen zu erhalten.⁴ Es gibt keine Beschwerden und keine Berichte über gesetzliche Diskriminierung oder über schwerwiegende Diskriminierungs- und Verfolgungshandlungen gegen Azeris von dritter Seite. Diese fühlen sich jedoch in einer zu 97 Prozent monoethnischen Gesellschaft gegenüber der armenischen Mehrheit unterlegen. Möglich ist soziale Isolation einzelner Person, möglich auch, dass azerischstämmige Kinder Anfeindungen ausgesetzt sind und als "Türken" beschimpft werden. Das Fehlen von empirischem Datenmaterial zu Diskriminierung, Schikanierung und Verfolgung von Azeris in Armenien kann auf ihre geringe Zahl und auf Anpassungsmuster der betroffenen Personen zurückzuführen sein. Der Schluss, dass es aufgrund fehlender Berichte auch keine Diskriminierung, Schikanierung oder Verfolgung gebe, wäre jedoch nicht gerechtfertigt. Besonders bei aserbaid-schanischen BürgerInnen mit armenischen EhepartnerInnen, die vorher nicht in Armenien gelebt haben, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie in Armenien Schutz und dauerhaften Aufenthalt finden werden. Das UNHCR empfiehlt daher, Asylgesuche von aserbaid-schanischen Staatsangehörigen nicht lediglich deshalb abzulehnen, weil sie die Möglichkeiten hätten, sich in Armenien anzusiedeln.⁵

Die azerische Minderheit ist eher assimiliert und vom Umfeld akzeptiert. Das hängt damit zusammen, dass alle Azeris, die Armenien verlassen konnten, das auch taten. Die Zurück-

¹ Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from Armenia, UNHCR, October 1999

² ÖRK/Accord Reisebericht Armenien, 15.-21. Juli 2002

³ US Departement of State, Bureau of Democracy, Human Rights: Armenia, Country Reports on Human Rights Practices, 2002, 31. March 2003

⁴ Accord/UNHCR, 8th European Country of Origin Seminar, June 2002, Country Report Armenia, S. 44.

⁵ UNHCR Position on mixed Azeri-Armenian couples from Azerbaijan and the specific issue of their admission and asylum in Armenia, Geneva, April 2003.

gebliebenen, darunter vor allem ältere Leute, assimilierten sich bis zur Selbstverleugnung. So nahmen die meisten Azeris armenische Familiennamen an. Ethnische Azeris oder Personen aus binationalen Ehen mit einem azerischen Elternteil möchten nicht über ihre Abstammung sprechen, sondern äussern die Befürchtung, plötzlich ausgesondert zu werden und die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen.⁶ Die Nachbarn wissen gewöhnlich, dass es sich bei diesen Personen um Azeris handelt. Meist identifizieren diese sich nach aussen nicht als solche, sondern als Angehörige einer lokalen Gemeinschaft, in der sie sich relativ sicher fühlen. Nach den uns vorliegenden Quellen erhalten die rentenberechtigten Azeris Renten; diese sind so niedrig wie bei allen andern Personen.

Wenn azerischstämmige Personen ihre örtliche Gemeinschaft oder ihr Dorf verlassen, können sie hingegen nicht wissen, wie Fremde reagieren werden. Bei langjähriger Abwesenheit kann eine Rückkehr dann problematisch sein, wenn die Verbindungen zur lokalen Gemeinschaft inzwischen abgebrochen sind und die Möglichkeit fehlt, sich mit dieser zu identifizieren.⁷ Hauptkriterium im Fall einer Rückkehr wird daher sein, ob die Ausreise nur so kurz zurückliegt, dass die lokale Gemeinschaft diese Personen noch kennt und vor allem akzeptiert.

Bei einer von Accord und dem Österreichischen Roten Kreuz durchgeführten Informationsreise (15.-21. Juli 2002) wurden verschiedene NGOs und auch Behörden zur Situation der Azeris befragt.⁸ Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die meisten Betroffenen Frauen sind, viele davon im Rentenalter oder Kinder aus binationalen Ehen. Trotz geringer empirischer Faktenbasis wollten die meisten Befragten eine faktische informelle Benachteiligung oder Diskriminierung nicht vollständig ausschliessen. Diese wurden auf das allgemeine Versagen der Justiz und die generelle Abneigung der BürgerInnen zurückgeführt, Streitigkeiten auf dem Rechtsweg zu lösen.

2 Situation der gemischtethnischen Paare

Die meisten in Armenien verbliebenen Azeris leben in gemischtnationalen Ehen (mit ArmenierInnen) oder entstammen solchen Ehen. Insofern würde sich die Situation der Gesuchstellerin nicht grundlegend von der der meisten Angehörigen dieser Minderheit in Armenien unterscheiden. Die Akzeptanz durch das Umfeld hängt von der Bereitschaft ab, sich auch sprachlich in die armenische Gesellschaft zu integrieren und davon, ob das azerische Familienmitglied und seine Blutsverwandten an Akten der Massengewalt gegen ArmenierInnen beteiligt waren oder nicht. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen habe ich keine Anhaltspunkte dafür, dass es bei der Gesuchstellerin an dieser Integrationsbereitschaft fehlt oder dass Verwandte der Gesuchstellerin kompromittiert sind.

Im Zusammenhang mit der Frage einer Rückkehr nach Armenien ist jedoch davon auszugehen, dass die Gesuchsteller, falls sie dort keine eigene Familie und kein soziales Netz haben, es sehr schwer haben werden.

In einem Gutachten für das Verwaltungsgericht Augsburg hat Dr. Tessa Hofmann⁹ (Autorin zweier für die SFH erstellter Länderberichte zu Armenien) verschiedene Eckdaten im Zu-

⁶ Dr. Tessa Savvidis Hofmann, Gutachten an den Bundesasylsenat der Republik Österreich vom 7. Mai 2003.

⁷ Accord/UNHCR, 8th European Country of Origin Seminar, June 2002, Country Report Armenia

⁸ http://www.ecoi.net/pub/ms86_acc-arm0902.pdf

⁹ Das Gutachten kann bei Bedarf zugestellt werden.

sammenhang mit einer Rückkehr nach Jerewan genannt, die wohl auch für die Gesuchsteller bei einer Rückkehr eine Rolle spielen würden:

Studien zur Armut in Armenien gehen von einem durchschnittlichen Monatseinkommen von weniger als 38 US Dollar pro Person aus. In Jerewan müssen "sehr arme" und "arme" Haushalte mit 5 bis 14 US Dollar pro Monat und Person auskommen. Darunter fallen insbesondere allein stehende Rentner/innen, frauengeführte Haushalte, Waisen, Flüchtlinge, Behinderte und kinderreiche Familien.¹⁰ Die Mindest- bzw. Grundrente beträgt derzeit 5,4 US Dollar, die Durchschnittsrente liegt bei 8 US Dollar. Mit Stand vom 1. Januar 2001 hatten 40'000 Flüchtlinge (13'000 Familien) noch immer keine eigene Wohnung, zwei Drittel von ihnen lebten noch immer in Notunterkünften. Jeder fünfte in diesen Notunterkünften lebenden Flüchtling ist ernsthaft erkrankt. Dr. Hofmann geht von folgenden Lebenshaltungskosten aus: Eine Unterkunft am Stadtrand von Jerewan mit Strom, Wasser etc. kostet zwischen 30 und 50 US Dollar Miete pro Monat. Insgesamt benötigt eine Familie bei bescheidener Lebensführung 150 bis 200 US Dollar monatlich. Selbst wenn die Gesuchsteller in das staatliche Hilfsprogramm Paros aufgenommen würden, wird das wirtschaftliche Existenzminimum bei einer Rückkehr nach Armenien (Unterstützung 5000 Dram, ca. 10 US Dollar) klarerweise nicht erreicht werden. Hilfe von nichtstaatlichen Organisationen besteht in der gelegentlichen Leistung von Grundnahrungsmitteln wie Olivenöl, Reis und Zucker.

Das Ministerium für Soziale Sicherheit räumte im Gespräch mit ÖRK/accord im Juli 2002 ein, dass sich für RückkehrerInnen die Lage sehr schwierig gestaltet, "insbesondere bei der Arbeits- und Wohnungssuche." Man könne ausgewanderte ArmenierInnen durchaus nach Armenien zurückschicken, das Sozialministerium werde sich selbstverständlich um sie kümmern. Sei man jedoch an einem langen Leben der Betroffenen interessiert, dann sollten diese in Europa bleiben."¹¹

3 Gefahr eines Austauschs armenischer Kriegsgefangener gegen azerische Zivilisten

In der Folge des Konflikts um Berg Karabach war es zu Gefangenenaustauschaktionen gekommen. Aus Verzweiflung über das Verschwinden eigener Angehöriger waren ArmenierInnen und AserbaidschanerInnen auf die Jagd nach Angehörigen des anderen Volks gegangen. Solche Gefangenen wurden dann als Geisel bis zu einem Austausch in Privathaft gehalten. Die Drohung mit einem derartigen Austausch bezieht sich somit auf Vorgänge, die es tatsächlich gegeben hat. Der Waffenstillstand zwischen Armenien und Aserbaidschan datiert vom 12. Mai 1994. Wir haben keine Hinweise darauf, dass es heute noch derartige Praktiken gibt. Eine Anfrage an die russische Menschenrechtsorganisation Memorial deswegen konnte wegen Abwesenheit der zuständigen Person nicht beantwortet werden. Sollte die Auskunft in allernächster Zeit eintreffen, werde ich sie umgehend übersenden. Ich weise auf eine Auskunft des UNHCR Österreich¹² hin, wonach dieser Organisation keine überprüfbare Berichte über derartige Praktiken vorliegen und sie deshalb auch nicht zur Frage der Schutzgewährung des armenischen Staates gegenüber ethnischen Azeris Stellung nehmen kann.

¹⁰ WFP, UNHCR, UNICEF: Food Security and Nutritional Status Survey. Armenia, September 2000.

¹¹ http://www.ecoi.net/pub/ms86_acc-arm0902.pdf, S. 32.

¹² http://www.ecoi.net/pub/mv48_hcr-arm0502-azeris.pdf

4 Nachweis der azerischen Abstammung

Ich gehe mangels anderer Anhaltspunkte davon aus, dass die Gesuchstellerin armenische Staatsangehörige ist und dass sie armenisch und vermutlich russisch spricht. Der jetzige Name der Gesuchstellerin scheint mir keinen Hinweis auf azerische Abstammung zu geben, ihr Mädchenname Mamedova ist allerdings ein in Aserbaidschan gebräuchlicher Name. Zur azerischen Identität gehört wesentlich der schiitische Islam, daher auch Grundkenntnisse muslimischen Brauchtums. Ich kann nicht beurteilen, ob solche Kenntnisse an die nicht in Aserbaidschan geborene und aufgewachsene Gesuchstellerin weitergegeben wurden. Die mir übersandten Unterlagen [...] sprechen dafür, dass sie armenisch und christlich erzogen wurde, was eher gegen solche Kenntnisse spricht.

SFH-Publikationen zu Armenien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/Laender/Publikationen)

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/Laender/Newsletter)